

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Barth (Gebührenordnung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S.687,719), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes- KAG M-V in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. 4. 2005 (GVOBl. S.146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410,427) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 24. 3.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Barth.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek zu nutzen.
- (3) Gebührenpflichtige Leistungen erbringt die Stadtbibliothek nach Maßgaben der Gebührenordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Medien, die pornografischen, gewalt- und kriegsverherrlichenden, rassen- und fremdenfeindlichen Charakter tragen, gehören nicht zum Bestand der Stadt Bibliothek

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgesetzte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind das Ausfüllen einer Anmeldekarte und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten auf der Anmeldekarte. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Benutzer gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (3) Durch die Unterschrift auf der Anmeldekarte erkennt der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an. Die Anmeldekarte verbleibt in der Bibliothek.
- (4) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, dieser ist nicht übertragbar. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Dem Benutzer kann durch die Bibliothek kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Der Benutzerausweis ist für ein Jahr (12 Monate) gültig und kann jährlich verlängert werden.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden die Medien für die Dauer von vier Wochen, Videos und DVD vier Öffnungstage ausgeliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Ausgeliehene Medien können als Vorbestellung eingetragen werden. Bei Rückgabe werden sie dem Benutzer bereitgestellt.
- (4) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Es haftet in jedem Fall der Benutzer, der die Medien aus der Bibliothek entliehen hat.
- (5) Informations- und Magazinbestand der Bibliothek werden nicht ausgeliehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in der Bibliothek Kopien erstellen. Sie haften insbesondere für jede Verletzung des Urheberrechts. Entgelt wird laut Gebührenordnung erhoben.
- (2) Ausdrucke am öffentlich zugängigen PC kann eigenständig erstellt werden. Entgelt wird laut Gebührenordnung erhoben.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen. Beschädigungen werden ausschließlich von Bibliotheksmitarbeitern repariert.
- (4) Der Verlust von entliehenen Medien ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.
- (5) Schäden durch Verlust oder Beschädigung von Medien hat der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte in vollem Umfang zu ersetzen. Entgelt wird laut Gebührenordnung erhoben.

§ 6 Mahnverfahren

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien termingerecht abzugeben. Wird die Leihfrist überschritten, tritt das Mahnverfahren in Kraft, Entgelt wird laut Gebührenordnung erhoben.
- (2) Werden die Medien trotz Mahnungen nicht zurückgegeben und verweigert der Benutzer die Herausgabe, so ist der Rechtsweg zu beschreiten.

§ 7 Verhaltensregeln bei Benutzung der Bibliothek

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes stört.
- (2) Das Bibliotheksgut, sowie alle Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig und schonend zu behandeln.
- (3) In allen Räumen der Bibliothek, insbesondere im Leseraum ist Ruhe zu bewahren. Essen, Trinken und Rauchen ist nicht erlaubt.

§ 8 Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer erkennt die für die Stadtbibliothek erlassene Benutzungsordnung an.
- (2) Das Hausrecht übt der Bibliotheksleiter aus.

Gebührenordnung

1. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Dauer eines Jahres (12 Monate)

- | | |
|--|------------|
| - für Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres | kostenfrei |
| - für Schüler, Auszubildende und Arbeitslosengeld- II- Empfänger (mind. 1 Jahr mit Nachweis) | 3,00 € |
| - für berufstätige Jugendliche ab dem 17. Lebensjahr und Erwachsene | 12,00 € |
| - Familienkarte (alle in einem Haushalt lebende Personen) | 20,00 € |
| - Urlauber (Sonderleser) | 2,00 € |

2. Verzugsgebühren

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden unabhängig von einer schriftlichen Mahnung folgende Verzugsgebühren erhoben:
Nach Überschreitung der Ausleihfrist von 2 Öffnungstagen
je Medium und je Öffnungstag 0,10 €
bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €
- (2) Bei nachweisbar unverschuldeter Terminüberschreitung durch den Benutzer ist der Bibliotheksleiter berechtigt, auf Antrag des Benutzers die Mahngebühren zu erlassen.

3. Nutzung der Internetplätze

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt pro 30 Minuten 1,00 €

4. Reprografische Leistungen

- (1) Für die Erstellung einer Kopie entrichtet der Benutzer
je Kopie 0,25 €
- (2) Für die über den PC erfolgten Ausdrücke entrichtet
der Benutzer je Ausdruck 0,25 €

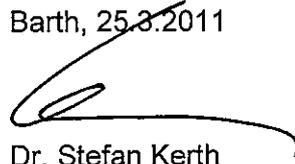
5. Sonstige Gebühren

- (1) Der Ersatz des Benutzerausweises bei Verlust beträgt: 0,50 €
- (2) Der Verlust von Medien muss durch ein gleichwertiges oder identisches Exemplar ersetzt werden.
- (3) Für den Service des internen Leihverkehrs mit den Ostseebibliotheken 2,00 €

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.4.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.02.2002 außer Kraft.

Barth, 25.3.2011



Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.